

## Merkblatt

### für die Ausbildungsvergütung und die Sozialversicherung der Studierenden im Studienbereich Sozialwesen

#### Ausbildungsvergütung:

Die Studierenden der Dualen Hochschule Baden-Württemberg stehen während der Gesamtdauer ihrer dreijährigen Ausbildungszeit in einem vertraglichen Ausbildungsverhältnis zu ihrem Anstellungsträger.

Die Zulassung zum Studium ist nach § 88 Abs. 1 Ziffer 2 Landeshochschulgesetz (LHG) u. a. vom Abschluss eines Ausbildungsvertrages abhängig, der den vom Hochschulrat aufgestellten Grundsätzen entspricht.

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse des Kuratoriums der Berufsakademie Baden-Württemberg vom 12. April 1989 und 7. Mai 1969 bedeutet dies, dass:

1. angemessene Ausbildungsvergütung im Studienbereich Sozialwesen § 88 LHG **die eigenen tariflichen Vergütungsregelungen** sind und
2. soweit tarifliche Regelungen nicht bestehen, im Einzelfall monatliche Ausbildungsvergütungen in Höhe von mindestens 70 % der Vergütungssätze des Ausbildungsvertrags für Auszubildende des Bundes und der Länder vereinbart werden können.

Nach § 8 des Tarifvertrags für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz beträgt das monatliche Ausbildungsentgelt für Auszubildende im Tarifgebiet West:

		<u>davon 70 %:</u>
○ im ersten Ausbildungsjahr	617,34 Euro	(432,14 Euro),
○ im zweiten Ausbildungsjahr	666,15 Euro	(466,31 Euro),
○ im dritten Ausbildungsjahr	710,93 Euro	(497,65 Euro).

Werden von der Einrichtung Leistungen, wie z. B. Unterkunft und Verpflegung, zur Verfügung gestellt, werden diese auf die Ausbildungsvergütung angerechnet.

Studienbewerber, bei denen im Ausbildungsvertrag eine geringere Ausbildungsvergütung als tariflich vorgesehen ist, können zum Studium an einer Dualen Hochschule nicht zugelassen werden.

#### Sozialversicherungspflicht:

Aufgrund des Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisses der Studierenden der Dualen Hochschule besteht in allen Zweigen der Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosenversicherung) Versicherungspflicht. Außerdem ist der Unfallversicherungsschutz gegeben.